

Antrag

der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Carl-Edgar Jarchow, Michael Kruse, Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion

Betr.: Funktionierender Rechtsstaat: Anpassungen des Strafgesetzbuches bei minderschweren Delikten prüfen

Wer in Hamburg, zum Beispiel wegen Schwarzfahrens oder anderen minderschweren Delikten, rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt ist und die Geldstrafe nicht bezahlen kann oder will, verbüßt regelmäßig gemäß § 43 Satz 1 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe. Geldstrafen nach dem Strafgesetzbuch werden gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 StGB in Form von (fünf bis 360) Tagessätzen verhängt (§ 40 Absatz 2 Satz 3 StGB). Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach dem im Urteil zu leistenden Tagessätzen, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe (§ 43 Satz 2 StGB) entspricht. Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt somit sicher, dass gerichtlich ausgesprochene Strafen auch tatsächlich durchgesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung „freie Arbeit“ anstatt Ersatzfreiheitsstrafen zu ermöglichen. Darunter fallen Tätigkeiten wie die Pflege und Reparatur von Grünanlagen, Hilfsdienste in Sozialstationen oder Vereinen. Niedersachsen setzt dies seit 1991 in einem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ erfolgreich um. Infolgedessen konnte im Jahr 2016 in circa 1.260 Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Tätigkeiten abgewendet werden. Zudem hat das Programm von Niedersachsen seit 2008 Haftkosten in Höhe von über 57 Millionen Euro erspart.

Die Kosten der Haftstrafe in der Freien und Hansestadt Hamburg liegen bei circa 181 Euro je Hafttag für die Steuerzahler/-innen. Etwa 6 Prozent der in Hamburg Inhaftierten verbüßen eine Ersatzfreiheitsstrafe, wodurch allein im vergangenen Jahr Kosten in Höhe von 6,9 Millionen Euro entstanden sind. Die Ersatzfreiheitsstrafen belasten auch die Hamburger Justizvollzugsanstalten, welche schon lange mit einer angespannten Belegungs- und Personalsituation zu kämpfen haben. Schließlich sprechen Präventivgedanken für die Alternativsanktion der gemeinnützigen Tätigkeit, weil viele der überwiegend jungen Kurzzeit-Häftlinge erst im Gefängnis mit Schwerverbrechern in Kontakt kommen. In Hamburg wird dennoch von der Möglichkeit der Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Tätigkeiten kaum Gebrauch gemacht. In den Fällen, in denen die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Tätigkeiten ersetzt wurde, war die Zahl der erfolgreichen Vollstreckung – beispielsweise mit 69 Prozent im Jahr 2017 – hoch.

Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung des Strafgesetzbuches angesichts der Möglichkeit der vorrangigen Verurteilung zu gemeinnützigen Tätigkeiten bei minderschweren Delikten geboten. Dies geschieht bislang auf freiwilliger Basis, wobei regelmäßig Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. im Rahmen einer Bundesratsinitiative die Anpassung von § 43 StGB dahingehend zu prüfen, inwieweit der Verurteilte vor Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu gemeinnütziger Tätigkeit verpflichtet werden kann. Dabei ist in die Prüfungen einzubeziehen, inwiefern die Vollstreckung durch die Ersatzfreiheitsstrafe – subsidiär – zur Anwendung gelangen kann, wenn der Verurteilte die gemeinnützige Tätigkeit nicht leistet.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.